

GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Stand August 2010

Merkblatt zum Abschluss des Betreuungsvertrages

Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Betreuungsvertrages regelt die Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung und Essengeldsatzung) (einzusehen unter <http://www.schwielowsee.de/mitteilungen/ortsrecht/kitasatzung.pdf> und <http://www.schwielowsee.de/mitteilungen/ortsrecht/essengeldsatzung.pdf>)

Zum Vertragsabschluss sind mitzubringen:

- der Personalausweis,
- den bestätigten Nachweis über den Bedarf an Betreuung / ergänzender Betreuung,
- Nachweis des Arbeitgebers über die bevorstehende Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- eventuell Nachweise über private Kranken- und Pflegeversicherung;
- eventuell Nachweise über die Zahlung von Unterhaltsleistungen.

Zur Berechnung des Elternbeitrages benötigen wir von Ihnen aktuelle Einkommensangaben.

Das Einkommen ergibt sich gem. § 7 der Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren.

Nach der o. g. Satzung sind positive Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Elterngeld
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten).

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.

Sollte Ihr geplanter Zuzug in die Gemeinde Schwielowsee zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme noch nicht erfolgt sein, muss zum Vertragsabschluss

- die Kostenübernahmebescheinigung Ihrer Wohnortkommune

vorliegen.

Ansprechpartner: Frau Wieteck-Barthel
Tel. 033209 76925
E-Mail: s.wieteck-barthel@schwielowsee.de